

Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
Untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts

Anzeige gemäss Art. 57 Abs. 7 BayBO

Verfahrensfreier Dachgeschossausbau

(Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO)

Hiermit zeige ich den nachfolgend näher bezeichneten verfahrensfreien Dachgeschossausbau an:

Verfahrensfreie Nutzungsänderung

(Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO)

Hiermit zeige ich die nachfolgend näher bezeichnete Nutzungsänderung

von (Bezeichnung bisherige Nutzung)

in (Bezeichnung neue Nutzung)

an.

1. Entwurfsverfasser

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

2. Bauherr

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

3. Baugrundstück

Gemarkung

Flur-Nr.

Gemeinde

Straße, Hausnummer

Gemeindeteil

Verwaltungsgemeinschaft

4. Unterschrift Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Verfahrensfreier Dachgeschossausbau

Gemäss Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO 2025 ist der Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken einschliesslich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äussere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden, verfahrensfrei zulässig. Gemäss Art. 81 Abs. 5 BayBO stehen einem solchen Bauvorhaben örtliche Bauvorschriften nicht entgegen. Im Übrigen liegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der Verantwortung des Bauherrn und Entwurfsverfassers.

Gemäss Art. 57 Abs. 7 BayBO ist der verfahrensfreie Dachgeschossausbau der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen.

Verfahrensfreie Nutzungsänderung (Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO)

Gemäss Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO 2025 ist die Änderung der Nutzung von Anlagen verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62 bis 62b als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, wobei andere öffentliche-rechtliche Anforderungen in diesem Sinne die Verfahrensfreiheit unberührt lassen, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und kein Sonderbau betroffen ist. Gemäss Art. 57 Abs. 7 BayBO ist diese verfahrensfreie Nutzungsänderung der Gemeinde zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung in Textform anzuzeigen.

Das Unterlassen der Anzeige ist eine Ordnungswidrigkeit gemäss Art. 79 Abs. 1 Nr. 14 BayBO!